

Sexualstrafrecht

Braumandl / Pösl

2024

ISBN 978-3-406-73899-9

C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Kapitel 3. Verjährung und Eintragung ins Bundeszentralregister

I. Verjährung

Anders als bei den meisten anderen Delikten sind Anzeigenerstattungen aufgrund von Sexualdelikten Jahre oder sogar Jahrzehnte nach einer (möglichen) Tat nicht unüblich. Aufgrund des Umstands, dass es sich bei Sexualdelikten meist um Handlungen innerhalb eines Beziehungsgeflechts handelt, entschließen sich Zeugen häufig erst nach Auflösung dieses Geflechts, also beispielsweise nach Scheidung, Auszug aus dem Elternhaus oder Verlassen einer bestimmten Institution oder eines Arbeitsplatzes zu einer Strafanzeige. Aber auch bei Tatbegehung durch eine Tat außerhalb eines Näheverhältnisses ist eine „verspätete“ Strafanzeige nicht selten, zB wenn die Anzeige nach Durchführung einer Psychotherapie oder Rücksprache mit Vertrauenspersonen wie Freunden oder – bei jungen Schulkindern nicht selten – Lehrern erfolgt.

Neben den offensichtlichen Schwierigkeiten hinsichtlich der Aufklärung zeitlich länger zurückliegender Handlungen im Hinblick auf die naturgemäß eingeschränkten Erinnerungen von Tatzeugen (oder auch des Beschuldigten) stellen auch die häufigen Änderungen des materiellen Sexualstrafrechts eine besondere Schwierigkeit dar, die zu einer komplexen Überprüfung des Eintritts der Verjährung – und damit des Vorliegens eines Verfahrenshindernisses – führen. Des Weiteren stellt sich regelmäßig die Frage nach dem anzuwendenden (mildesten) Recht.

1. Verjährungsfrist (§ 78 Abs. 3 StGB)

§ 78 Verjährungsfrist

(1) Die Verjährung schließt die Ahndung der Tat und die Anordnung von Maßnahmen (§ 11 Abs. 1 Nr. 8) aus. § 76a Absatz 2 bleibt unberührt.

(2) Verbrechen nach § 211 (Mord) verjähren nicht.

(3) Soweit die Verfolgung verjährt, beträgt die Verjährungsfrist

1. dreißig Jahre bei Taten, die mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht sind,
2. zwanzig Jahre bei Taten, die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafen von mehr als zehn Jahren bedroht sind,
3. zehn Jahre bei Taten, die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafen von mehr als fünf Jahren bis zu zehn Jahren bedroht sind,
4. fünf Jahre bei Taten, die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafen von mehr als einem Jahr bis zu fünf Jahren bedroht sind,
5. drei Jahre bei den übrigen Taten.

(4) Die Frist richtet sich nach der Strafdrohung des Gesetzes, dessen Tatbestand die Tat verwirklicht, ohne Rücksicht auf Schärfungen oder Milderungen, die nach den Vorschriften des Allgemeinen Teils oder für besonders schwere oder minder schwere Fälle vorgesehen sind.

§ 78 Abs. 3 StGB regelt die Verjährungsfrist ausgehend vom Höchstmaß der Strafdrohung der jeweiligen Delikte.

Diese beträgt bei den hier maßgeblichen Delikten:

- 5 **20 Jahre (§ 78 Abs. 1 Nr. 2 StGB):**
- sexueller Missbrauch von Kindern (§ 176 StGB)
 - schwerer sexueller Missbrauch von Kindern (§ 176c StGB)
 - sexueller Übergriff unter Ausnutzen von Krankheit oder Behinderung (§ 177 Abs. 4)
 - sexuelle Nötigung (§ 177 Abs. 5) bzw. schwere oder besonders schwere sexuelle Nötigung (§ 177 Abs. 5, Abs. 7, Abs. 8)
 - Vergewaltigung (§ 177 Abs. 6) bzw. schwere oder besonders schwere Vergewaltigung (§ 177 Abs. 6, Abs. 7, Abs. 8)
- 6 **10 Jahre (§ 78 Abs. 1 Nr. 3 StGB):**
- sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen (§ 174 Abs. 1, Abs. 2 StGB)
 - sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind (§ 176a StGB)
 - Verbreitung, Herstellung, Drittverschaffung kinderpornographischer Inhalte (§ 184b Abs. 1 StGB)
- 7 **5 Jahre (§ 78 Abs. 1 Nr. 4 StGB):**
- Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern (§ 176b StGB)
 - sexueller Übergriff (§ 177 Abs. 1, Abs. 2 StGB)
 - sexueller Missbrauch von Jugendlichen (§ 182 StGB)
 - Besitz kinderpornographischer Inhalte (§ 184b Abs. 3 StGB)
 - Verbreitung/Besitz jugendpornographischer Schriften (§ 184c Abs. 1, Abs. 3 StGB)
 - sexuelle Belästigung (§ 184i Abs. 1 StGB)
 - Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen (§ 184k StGB)
 - Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen (§ 201a StGB)
- 8 **3 Jahre (§ 78 Abs. 1 Nr. 5 StGB):**
- exhibitionistische Handlungen (§ 183 StGB)
 - Erregung öffentlichen Ärgernisses (§ 183a StGB)
 - Verbreitung pornographischer Inhalte (§ 184 StGB)
 - Beleidigung (§ 185 StGB)

2. Ruhen der Verjährung (§ 78b Abs. 1 Nr. 1 StGB)

9 § 78b Ruhen

(1) Die Verjährung ruht

1. bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres des Opfers bei Straftaten nach den §§ 174 bis 174c, 176 bis 178, 182, 184b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, auch in Verbindung mit Absatz 2, §§ 225, 226a und 237,
2. solange nach dem Gesetz die Verfolgung nicht begonnen oder nicht fortgesetzt werden kann; dies gilt nicht, wenn die Tat nur deshalb nicht verfolgt werden kann, weil Antrag, Ermächtigung oder Strafverlangen fehlen.

(2) Steht der Verfolgung entgegen, daß der Täter Mitglied des Bundestages oder eines Gesetzgebungsorgans eines Landes ist, so beginnt die Verjährung erst mit Ablauf des Tages zu ruhen, an dem

1. die Staatsanwaltschaft oder eine Behörde oder ein Beamter des Polizeidienstes von der Tat und der Person des Täters Kenntnis erlangt oder
2. eine Strafanzeige oder ein Strafantrag gegen den Täter angebracht wird (§ 158 der Strafprozeßordnung).

(3) Ist vor Ablauf der Verjährungsfrist ein Urteil des ersten Rechtszuges ergangen, so läuft die Verjährungsfrist nicht vor dem Zeitpunkt ab, in dem das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen ist.

(4) Droht das Gesetz strafscharfend für besonders schwere Fälle Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren an und ist das Hauptverfahren vor dem Landgericht eröffnet worden, so ruht die Verjährung in den Fällen des § 78 Abs. 3 Nr. 4 ab Eröffnung des Hauptverfahrens, höchstens jedoch für einen Zeitraum von fünf Jahren; Absatz 3 bleibt unberührt.

(5) Hält sich der Täter in einem ausländischen Staat auf und stellt die zuständige Behörde ein förmliches Auslieferungsersuchen an diesen Staat, ruht die Verjährung ab dem Zeitpunkt des Zugangs des Ersuchens beim ausländischen Staat

1. bis zur Übergabe des Täters an die deutschen Behörden,
2. bis der Täter das Hoheitsgebiet des ersuchten Staates auf andere Weise verlassen hat,
3. bis zum Eingang der Ablehnung dieses Ersuchens durch den ausländischen Staat bei den deutschen Behörden oder
4. bis zur Rücknahme dieses Ersuchens.

Lässt sich das Datum des Zugangs des Ersuchens beim ausländischen Staat nicht ermitteln, gilt das Ersuchen nach Ablauf von einem Monat seit der Absendung oder Übergabe an den ausländischen Staat als zugegangen, sofern nicht die ersuchende Behörde Kenntnis davon erlangt, dass das Ersuchen dem ausländischen Staat tatsächlich nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Satz 1 gilt nicht für ein Auslieferungsersuchen, für das im ersuchten Staat auf Grund des Rahmenbeschlusses des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (Abl. EG Nr. L 190 S. 1) oder auf Grund völkerrechtlicher Vereinbarung eine § 83c des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen vergleichbare Fristenregelung besteht.

(6) In den Fällen des § 78 Absatz 3 Nummer 1 bis 3 ruht die Verjährung ab der Übergabe der Person an den Internationalen Strafgerichtshof oder den Vollstreckungsstaat bis zu ihrer Rückgabe an die deutschen Behörden oder bis zu ihrer Freilassung durch den Internationalen Strafgerichtshof oder den Vollstreckungsstaat.

Nach § 78b Abs. 1 Nr. 1 StGB (in Kraft getreten am 10.11.2016, derzeit in der Fassung vom 1.7.2021) ruht die Verjährung u.a. bei Sexualstraftaten nach §§ 174–174c, 176–178, 182, 184b Abs. 1 S. 1 Nr. 3 StGB bis zur Vollendung des 30. Lebensjahrs des Opfers.

Dabei ist indes zu berücksichtigen, dass erstmals in der Fassung des § 78b StGB vom 23.6.1994 ein Ruhen der Verjährung für Opfer nur bei Straftaten nach den §§ 176–179 StGB (sexueller Missbrauch von Kindern, Vergewaltigung, sexuelle Nötigung und sexueller Missbrauch Widerstandsunfähiger) und bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres der damaligen Fassung des StGB normiert wurde.

- 12 Eine Ausweitung des Ruhens der Verjährung im Zuge des sich erst langsam entwickelnden Bewusstseins effektiven Opferschutzes erfolgte dann – als Auftakt immer häufigerer Veränderungen – mit der am 1.4.2004 in Kraft getretenen Änderung des § 78b, wonach auch die Straftaten nach §§ 174–174c in die Regelung aufgenommen wurden.
- 13 In der ab dem 30.6.2013 gültigen Fassung wurde die Altersgrenze zunächst bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres des Opfers angehoben und sodann (neben der Aufnahme diverser weiterer Strafvorschriften in den Katalog der Norm) in der ab dem 27.1.2015 gültigen Fassung – wie auch derzeit in der Fassung vom 1.7.2021 immer noch gültig – auf die Vollendung des 30. Lebensjahres.
- 14 Daraus ergibt sich, dass in der Praxis hinsichtlich der (wie ausgeführt häufig auftretenden) Anzeigen Jahre oder Jahrzehnte zurückliegender Sexualdelikte eine dezidierte Prüfung des zur Tatzeit geltenden materiellen Rechts als auch der ggf. damals geltenden Ruhenvorschrift erfolgen muss.

15 **WICHTIG:**

Die Regelung des § 78b Abs. 1 Nr. 1 StGB gilt auch in den Fällen, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes begangen waren, sofern sie bis zu diesem Zeitpunkt nicht verjährt waren.⁵²⁵

16 **Beispiel:**

A wird beschuldigt, seiner am 6.10.1987 geborenen Tochter B an die unbedeckte Scheide gefasst und dort Manipulationen ausgeführt zu haben, wobei es zu keinem Eindringen in die Scheide gekommen sei.

B gibt in der ermittlungsrichterlichen Vernehmung an, dass sie ein Kleid getragen habe, das sie an ihrem 11. Geburtstag geschenkt bekommen habe. Der Vorfall habe sich sicher vor ihrem 12. Geburtstag zugetragen, näher könne sie die Tatzeit nicht eingrenzen.

Die Tat wird im Mai 2018 von B angezeigt.

„Auf den ersten Blick“ ist die Tat, hier ein „einfacher“ sexueller Missbrauch von Kindern gemäß § 176 Abs. 1 StGB a.F. (mit einem Strafrahmen von bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe) zweifelsohne verjährt.

- 17 **Die Prüfung der Verjährung kann folgendermaßen erfolgen:**
- 18 **Tatzeit** (dabei ist im Rahmen der Prüfung der Verjährung zu Gunsten des Beschuldigten der denkbar früheste Zeitpunkt anzusetzen): 6.10.1998
- 19 **Ruhen der Verjährung gem. § 78b StGB in der zur Tatzeit im Jahr 1998 gültigen Fassung** (30.6.1994) bis zur **Vollendung des 18. Lebensjahres**: 5.10.2005
- 20 **Verjährungsfrist** gem. §§ 176 Abs. 1 aF, 78 Abs. 3 StGB: 10 Jahre (maßgeblich ist hier die Tatzeit geltende Fassung, außer es kam später zu einem „milderen“ Gesetz)
- 21 **Verjährung nach alter Rechtslage**: 5.10.2015
- 22 **Änderung § 78b StGB** am 27.1.2015 (also innerhalb der oben festgestellten Verjährungszeit):
- 23 **Ruhen der Verjährung** bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres: 5.10.2017
- 24 **Verjährung nunmehr**: 5.10.2027

⁵²⁵ BGH NStZ 2000, 251 f., BeckRS 2000, 30093397.

3. Anwendbares Recht

Daneben ist oftmals auch problematisch, in welcher Fassung die jeweilige Norm Anwendung zu finden hat. 25

Grundsätzlich ist das Recht zum Zeitpunkt der Begehung der Straftat maßgeblich, jedoch kann auch eine spätere Fassung das für den Täter mildere Gesetz sein und damit zur Anwendung kommen. 26

Auch wenn die Entwicklung des Sexualstrafrechts in den letzten Jahren grundsätzlich eine stete Verschärfung in Gestalt der Erhöhung von Mindeststrafen und Höchststrafen beinhaltet, ist dennoch in jedem Einzelfall eine Prüfung erforderlich, ob nicht die konkrete Fallgestaltung seit der Tatbegehung unter ein „milderes“ Gesetz als zur Tatzeit fällt. 27

Bei der Prüfung ist „das mildere Gesetz in seiner Gesamtheit anzuwenden“, der Günstigkeitsvergleich hat nicht nur Bedeutung für die Strafzumessung, sondern auch für den Schuldspruch.⁵²⁶ Das mildeste Gesetz ist dabei anhand eines Vergleichs der Hauptstrafen festzustellen, in den Vergleich der verschiedenen Gesetze sollen Nebenstrafen und Nebenfolgen nur dann einbezogen werden, wenn der Vergleich der Hauptstrafen keinen Unterschied ergibt.⁵²⁷ 28

Dabei ist ein Gesetz insbesondere dann als milder anzusehen, wenn die Mindest- und/oder Höchststrafe reduziert wurde bzw. selbstverständlich auch dann, wenn die Strafbarkeit vollständig entfallen ist. 29

Beispiel:

A fasst im Sommer 2016 seiner schlafenden Nachbarin an die unbedeckte Scheide. 30

§ 179 StGB wurde durch das „Gesetz zur Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung“ vom 4.11.2016 aufgehoben, womit zur Tatzeit § 179 StGB aF grundsätzlich Geltung beansprucht.

Da das „Gesetz zur Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung“ eine Verschärfung des bestehenden Sexualstrafrechts intendierte, erscheint es grundsätzlich schwer vorstellbar, dass hierdurch ein milderes und damit zu Gunsten des Täters anzuwendendes Gesetz geschaffen wurde.

Da (der hier grundsätzlich gegebene) § 179 Abs. 1 StGB aF jedoch einen Strafrahmen von sechs Monaten bis zu zehn Jahren normiert, die entsprechende Neufassung des § 177 Abs. 2 Nr. 1 StGB nur einen solchen von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, ist vorliegend zu Gunsten des Angeeschuldigten als milderes Gesetz § 177 Abs. 2 Nr. 1 StGB (nF) anzuwenden.

In der Anklageschrift bzw. im Urteil muss daher die zur Tatzeit noch nicht existierende Norm des sexuellen Übergriffs gemäß § 177 Abs. 2 Nr. 1 StGB herangezogen und benannt werden.

⁵²⁶ MüKoStGB/Schmitz § 2 Rn. 29.

⁵²⁷ MüKoStGB/Schmitz § 2 Rn. 52 unter Hinweis auf stRspr seit RG 3.7.1924 – III 528/24, RGSt 58, 238 (239); BGH 10.2.1971 – 2 StR 527/70, BGHSt 24, 94 (97); BGH 12.2.1991 – 5 StR 523/90, BGHSt 37, 320 (322) = NJW 1991, 1242; BGH 28.10.1999 – 4 StR 460/99, NStZ 2000, 136; BGH 24.7.2014 – 3 StR 314/13, wistra 2014, 446 Rn. 13 mwN; Leipold/Tsambikakis/Zöller/Gaede StGB § 2 Rn. 9 f. mwN; LK-StGB/Gribbohm, 11. Aufl. 2003, Rn. 20 ff. mwN; SK-StGB/Jäger Rn. 39 mwN; Fischer StGB § 2 Rn. 8 ff. mwN; gebilligt durch BVerfG 29.5.2019 – 2 BvR 2630/18 (Kammer), BA 2019, 330 Rn. 26.

31

Exkurs: Die Zu-Gunsten-Berechnung im Sexualstrafrecht

Aufgrund der eingangs beschriebenen persönlichen und meist auch räumlichen Nähe zwischen Opfer und Täter im Bereich der Delikte des sexuellen Missbrauchs von Kindern oder Schutzbefohlenen ist der Tatzeitraum regelmäßig lang und schwer einzugrenzen. Eine große Anzahl von Taten verschwimmt in der Erinnerung des Opfers häufig zu einem Einheitsbrei. Dieser psychologische Schutzreflex steht aber im Gegensatz zur Erforderlichkeit eines bestimmten Tatvorwurfs und schränkt konsequenterweise auch die Verteidigungsmöglichkeiten im Hinblick auf ein Alibi etc. erheblich ein. Bedeutsam ist daher, den Tatzeitraum einzugrenzen und die Tathandlungen so exakt wie möglich darzustellen (die Formulierung „verschiedene sexuelle Handlungen“ o.ä. ist dabei nicht ausreichend).

Hinsichtlich der Anzahl der Taten ist dann eine Zu-Gunsten-Berechnung angezeigt.

32

Beispiel:

In der ermittlungsrichterlichen Videovernehmung schildert der am 1.7.2000 geborene O, von seinem Vater „im Grundschulalter“, erstmals in der Weihnachtszeit, zweimal in der Woche zum Oralverkehr veranlasst worden zu sein. Er sei im September 2006 eingeschult worden. Die Übergriffe hätten im Alter von 12 oder 13 Jahren aufgehört. In diesem Zeitraum sei es auch dreimal dazu gekommen, dass an ihm der Analverkehr vollzogen worden sei. Diese Taten beschreibt O detailliert.

In dieser Konstellation ist zu Gunsten des Beschuldigten davon auszugehen, dass

- die Taten erst in der vierten Klasse, mithin im Dezember 2010, begannen,
- die Taten im Alter von 12 Jahren endeten,
- die Taten am 12. Geburtstag endeten.

Es ergibt sich daher zu Gunsten des Beschuldigten ein Tatzeitraum von Dezember 2010 bis zum 1.7.2012, mithin (abermals zu Gunsten gerechnet) 78 Wochen mit dementsprechend 156 Taten.

Bei der Annahme der Gesamtzahl ist jedoch abermals ein Sicherheitsabschlag im Hinblick auf Krankheiten oder Abwesenheiten von 10–30 Prozent vorzunehmen und Anklage wegen schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern u.a. in mindestens 100 Fällen zu erheben.

Hinzuzurechnen sind noch die konkret beschriebenen Fälle des Analverkehrs, wobei insoweit kein Sicherheitsabschlag vorzunehmen ist.

Es bietet sich an, die Berechnung und die der Berechnung zugrundeliegenden Erwägungen im wesentlichen Ergebnis der Ermittlungen darzulegen.

Bedeutsam ist, dass diese Wertung nicht in der Strafzumessung konterkariert wird, indem zum Beispiel aufgeführt wird, dass es sich beim Opfer zu Beginn der Taten „nicht ausschließbar um einen Erstklässler von sechs Jahren“ gehandelt habe.

Ein weiteres Charakteristikum von derlei Verfahren sind in (unabdingbar) mehrfachen Vernehmungen eines Zeugen Abweichungen in der Benennung von Fallzahlen. Meist werden einige wenige Taten konkret geschildert (üblicherweise

die ersten Übergriffe) und dann wird darauf verwiesen, dass die weiteren Taten „ähnlich“ abgelaufen seien. Der Versuch der Vernehmungsperson, die Taten zu beziffern, führt meist zu eher vagen und teilweise auch unbedachten Antworten wie „zweimal in der Woche“, „dreimal im Monat“ oder „insgesamt 50 Mal“. Gedächtnispsychologisch ist eine exakte Bezifferung häufig vorkommender und stets ähnlich oder sogar gleich ablaufender Vorgänge im Regelfall ausgeschlossen.

In Folgevernehmungen können diese reinen Bezifferungen teilweise erheblich divergieren, ohne dass dies für sich genommen die Glaubhaftigkeit der Aussage berührt.

Im Rahmen der Zu-Gunsten-Berechnung ist jedoch auch dabei (im Regelfall, zumindest wenn reine Zahlen genannt werden, ohne dass sich die Anknüpfungstatsachen ändern) bei den oben angesprochenen Erwägungen als Berechnungsbasis die geringste vom Zeugen genannte Anzahl heranzuziehen.

II. Eintragungen ins Bundeszentralregister

Gemäß § 3 Nr. 1 BZRG sind strafrechtliche Verurteilungen in das Zentralregister 33 oder Erziehungsregister (Bundeszentralregister) einzutragen. Hierdurch soll ein Überblick über das strafrechtlich relevante Verhalten einer Person geschaffen werden. Grundsätzlich werden Einträge im Bundeszentralregister nach Ablauf einer Frist (Sexualdelikte die Vergangenheit betreffend im Regelfall 10 Jahre, vgl. hierzu § 46 Abs. 1 Nr. 1a, Nr. 2 BZRG, nach neuerer materiellrechtlicher Rechtslage (Strafrechtsänderungsgesetz mit Wirkung zum 1.7.2021) regelmäßig 20 Jahre, vgl. § 46 Abs. 1 Nr. 3 BZRG) getilgt, § 45 Abs. 1 BZRG. Im Zusammenhang mit Sexualdelikten ist zu berücksichtigen, dass bei Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 176c oder 176d StGB, durch die auf Freiheitsstrafe von mindestens fünf Jahren oder auf Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren bei zwei oder mehr im Register eingetragenen Verurteilungen nach den §§ 176c oder 176d StGB erkannt worden ist, eine Tilgung nicht erfolgt, § 45 Abs. 3 Nr. 3 BZRG.

Vom Bundeszentralregister zu unterscheiden ist das Führungszeugnis, das jedem 34 Bürger ermöglichen soll, durch Vorlage etwa gegenüber dem Arbeitgeber nachzuweisen, dass er – regelmäßig nicht – deutlich strafrechtlich in Erscheinung getreten ist. Dabei werden beispielsweise strafrechtliche Verurteilungen bis zu einer Geldstrafe in Höhe von 90 Tagessätzen oder Freiheitsstrafen bis zu drei Monaten nicht im Führungszeugnis ausgewiesen, § 32 Abs. 2 Nr. 5 BZRG. In der anwaltlichen Praxis bedeutet dies regelmäßig, dass bei geringfügigen Delikten, denen nicht mehr durch Opportunitätsentscheidungen begegnet werden kann, eine Verurteilung allenfalls bis hin der genannten Grenzen verfolgt werden wird. Im Rahmen der Sexualdelikte gilt dies jedoch nicht, da § 32 Abs. 1 S. 2 BZRG im Wege einer Rückausnahme die Eintragung jeglicher Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 174–180 StGB oder § 182 StGB fordert. Gemäß § 32 Abs. 5 S. 2 BZRG sind auch bereits Verurteilungen etwa wegen Vergehen in Zusammenhang mit verbotenen pornografischen Inhalten oder sexueller Belästigung jedenfalls in ein erweitertes Führungszeugnis aufzunehmen.

Soweit Jugendstrafrecht zur Anwendung kommt, ist zu beachten, dass auch sämtliche 35 Verfahrenseinstellungen gemäß den §§ 45, 47 JGG in das Erziehungsregister

eingetragen werden, § 60 Abs. 1 Nr. 7 BZRG. Einträge im Erziehungsregister werden jedoch – abweichend von den sonstigen Tilgungsvorschriften der §§ 45–49 BZRG – im Regelfall mit dem 24. Geburtstag gelöscht, § 63 Abs. 1 BZRG.

- 36 Bei Verurteilten, die zumindest auch die Staatsangehörigkeit eines Nicht-EU-Mitgliedsstaates haben, ist in Erwägung zu ziehen, dass sich negative ausländerrechtliche Folgen, etwa die Versagung von EU-Visa, zukünftig wahrscheinlicher ergeben könnten. § 58d BZRG sieht seit dem 1.4.2023 das sogenannte Flagging von Verurteilungen wegen Sexualstraftaten (mit Ausnahme der §§ 176a, 184i StGB) vor, um so einen erleichterten Datenaustausch unter den Mitgliedsstaaten zu ermöglichen.

III. Nebenfolge § 25 JArbSchG

- 37 Bei Verurteilung wegen eines Sexualdelikts tritt zudem von Gesetzes wegen die Nebenfolge des § 25 Abs. 1 S. 1 JArbSchG ein, § 25 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 JArbSchG. Danach darf, wer wegen einer Straftat nach den §§ 174–184i StGB⁵²⁸ rechtskräftig verurteilt worden ist, für die Dauer von fünf Jahren, § 25 Abs. 1 S. 2 JArbSchG, Jugendliche nicht beschäftigen sowie im Rahmen eines Rechtsverhältnisses im Sinne des § 1 JArbSchG, das sind Arbeits- und Berufsausbildungsverhältnisse im weitesten Sinne, nicht beaufsichtigen, nicht anweisen, nicht ausbilden und nicht mit der Beaufsichtigung, Anweisung oder Ausbildung von Jugendlichen beauftragt werden. Es handelt sich um eine Vorschrift, die generellen Zweifeln an der Zuverlässigkeit des Verurteilten in den genannten Situationen begegnet.⁵²⁹ Das Beschäftigungsverbot gilt dabei nicht nur, wenn der Verurteilte als Arbeitgeber auftritt, sondern geht weiter und umfasst jedes betriebliche Über-/Unterordnungsverhältnis im Sinne einer Weisungsbefugnis.⁵³⁰ Dann genügt bereits die Möglichkeit zur Kontaktaufnahme mit Jugendlichen im betrieblichen Kontext, auf einen tatsächlichen Kontakt soll es nicht ankommen.⁵³¹
- 38 Nicht unter § 25 JArbSchG fallen Berufsverbote nach § 70 StGB, die im Urteil auszusprechen sind und etwa Lehrkräfte treffen können, die sich im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit nach § 174 StGB strafbar machen. Hinzuweisen ist dabei darauf, dass § 132a Abs. 1 S. 1 StPO in Verbindung mit § 70 StGB den Ermittlungsbehörden bereits im Ermittlungsverfahren die Möglichkeit an die Hand gibt, auf ein vorläufiges Berufsverbot hinzuwirken. Aufgrund der Eingriffsintensität einer solchen Anordnung, für die der Gesetzgeber dringende Gründe für die Annahme, dass ein Berufsverbot auch tatsächlich verhängt werden wird, voraussetzt, wird in derartigen Fällen eine besondere Beschleunigung des Verfahrens geboten sein. Ein Fall der notwendigen Verteidigung ist ohnehin gegeben, § 140 Abs. 1 Nr. 3 StPO.

⁵²⁸ Und damit auch die sexuelle Belästigung umfassend, vgl. hierzu bzw. zur früheren Rechtslage BayVGH, Beschluss vom 12.8.2004 – 22 CS 04.1679, NVwZ-RR 2005, 49.

⁵²⁹ ErfK/Schlachter JArbSchG § 25 Rn. 1.

⁵³⁰ Erbs/Kohlhaas/Ambs/Häberle JArbSchG § 25 Rn. 1.

⁵³¹ OLG Celle 1.7.1963 – 3 Ws (B) 6/63.